

Protokollauszug vom

20.01.2021

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Verpflichtungskreditabrechnung Projekt-Nr. 19686 Mobile Responder (Mehrkosten)

IDG-Status: öffentlich

SR.21.38-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Abrechnung des Verpflichtungskredites Projekt-Nr. 19686 für «Mobile Responder» von 157 617.18 Franken (Mehrkosten 27 617.18 Franken) wird genehmigt.
2. Die Mehrkosten von 27 617.18 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes erklärt und zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19686, freigegeben.
3. Mitteilung (mit Begründung) an: Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Finanzamt; Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Kreditbewilligung / Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 31.10.2018 die Ausgaben für «Mobile Responder» im Betrag von 130 000 Franken als gebunden erklärt und zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19686, freigegeben (Beilage).

2. Projektbeschreibung

Mit dem Mobile Responder werden Einsatzdaten wie Einsatzort, Anrufer-Daten sowie Sachverhalt von der Einsatzzentrale (Einsatzleitsystem) direkt auf die Tablets und Smartphones an die Front gesandt. Einsatzkräfte können sich zum Einsatzort navigieren lassen und können von der Einsatzzentrale geortet werden, was die Sicherheit der Polizeiangehörigen erhöht.

3. Projektabrechnung

3.1. Übersicht

| Projekt Nr. 19686 | Kredit | Ausgaben |
|---|------------|------------|
| Ausführungskredit | 130 000.00 | |
| Effektiver Aufwand gemäss Projektabrechnung | | 157 617.18 |
| Mehraufwand | | 27 617.18 |

3.2. Abweichungsbegründung

Die Kostenüberschreitung lässt sich wie folgt begründen: Während der Einführung von «Mobile Responder» kam es zu nichtvorhersehbaren, nutzungsrelevanten Einschränkungen und Problemen. Das System konnte in der Einführungsphase nicht zuverlässig genutzt werden.

Beispielsweise wurden aufgrund falsch übermittelter GPS-Daten die Funkstreifen der Stadtpolizei Winterthur den Einsatzdisponenten an einer falschen Position auf der Landkarte angezeigt. Zudem kam es bei der Nutzung der Applikation durch die Frontfunktionäre zu unerwarteten Unterbrüchen der Verbindung zwischen dem Daten-Server und den Endgeräten sowie zu Abstürzen der Software. Der Anspruch an eine rasche und effiziente Disposition der verfügbaren Patrouillen via «Mobile Responder» konnte dadurch nicht gewährleistet werden.

Bei der Fehleranalyse konnte festgestellt werden, dass es bei der Datenübertragung zwischen Endgerät und Server zu Problemen aufgrund der Verschlüsselung (VPN) kam. Da es sich bei den Einsatzdaten um hoch sensible Informationen handelt, welche innerhalb des Systemver-

bunds transferiert werden, ist eine komplexe Verschlüsselung unabdingbar. Zudem kam es Seitens «Apple» zur Aktualisierung des Betriebssystems auf iOS 13 und darauffolgend zu diversen kleineren Hotfixes. Dies hatte zur Folge, dass auch an der «Mobile Responder»- Applikation diverse nicht planbare Anpassungen vorgenommen werden mussten.

Das Eruiere der Fehlerquellen und deren Beseitigung generierte bei allen beteiligten Organisationen einen hohen Ressourcenaufwand.

| Firma | Stunden | Ausgaben |
|---------------------|---------|-----------|
| Mehraufwand Hexagon | 85 | 18 492.09 |
| Mehraufwand IDW | 43.5 | 9 488.75 |
| Mehraufwand | | 27 980.84 |

Diese unvorhersehbaren Mehraufwände führten zu den oben ausgewiesenen Mehrkosten.

3.3. Bewilligung der Mehrkosten

Die Mehrkosten erfüllen gemäss Abweichungsbegründung die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG, weshalb sie nachträglich als gebunden zu erklären und zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19686, freizugeben sind.

4. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort, an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

5. Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 65 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 25.02.2009 werden die Schlussabrechnungen von Verpflichtungskrediten und Gebundenerklärungen der Investitionsrechnung vom Stadtrat abgenommen.

6. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen

Beilagen:

1. SR.18.836-1 vom 31.10.2018
2. Projektabrechnung aus Applikation Investitionsrechnung